



## **VERFÜGUNG**

**vom 20. Februar 2012**

### **Kloten. Bau- und Zonenordnung, Festsetzung von Waldabstandslinien**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Grosse Gemeinderat von Kloten hat mit Beschluss vom 8. November 2011 in den Gebieten Butzenbühl, Oberhau und Altrohr die Waldabstandslinien festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Bescheinigung des Baurekursgerichts vom 1. Februar 2012 und des Bezirksrats Bülach vom 12. Dezember 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 ersucht die Stadt Kloten um Genehmigung der Waldabstandslinien.

Im Jahr 2001 wurden Teile des Flughafenareals (Flughafenkopf, Werft etc.) einer Bauzone (Industriezone Flughafen) zugewiesen. Es wurden damals keine Waldabstandslinien festgelegt. Im Jahr 2008 wurde dort, wo Wald an die Bauzone angrenzt, ein Waldfeststellungsverfahren vorgenommen. Gestützt auf die Waldfeststellung werden mit der jetzigen Vorlage Waldabstandslinien festgelegt.

Die Waldabstandslinien betreffen die Gebiete Altrohr, Butzenbühl und Oberhau.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die Waldabstandslinien, welche der Grosse Gemeinderat von Kloten mit Beschluss vom 8. November 2011 für die Gebiete Butzenbühl, Oberhau und Altrohr festgesetzt hat, werden genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Waldabstandslinien in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Kloten, Schaffhauserstrasse 170, 8302 Kloten (Nachführungsstelle).

Zürich, den 20. Februar 2012  
120103/BLI/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

